

Zulässigkeit eines Subaltern zum Registriren zu fällen. Was den Vorschlag des Herrn D. Groß anlangt, so scheint er mir in der That noch weiter zu gehen, als der des Herrn Bürgermeister Gottschald. Wird die §. 1 so abgeändert, wie von ihm vorgeschlagen ist, so folgt daraus, wenn ich ihn recht verstanden habe, daß es in Bezug auf das Registriren bei Verwaltungsbehörden gar keine Schranke mehr geben wird, denn es soll bei Verwaltungsbehörden jedes beliebige Subject registriren können. Ich glaube, daß dies zu weit führen würde. Noch habe ich mich mit ein paar Worten zu verbreiten, über die Bemerkung des Herrn D. Groß, daß der Zusatz, wie ihn die Deputation zum §. 3 vorschlägt, nicht an dem geeigneten Orte stehe. Diesem Einwande muß ich in sofern Recht geben, als, wenn der betreffende Satz bei §. 3 eingeschaltet wird, es, wenn man §. 1 liest, scheint, als ob man in dieser §., die dazu bestimmt ist, festzusetzen, wer überhaupt die Befugniß zum Registriren in reinen Verwaltungsangelegenheiten habe, eine Lücke gelassen. Auch ist nicht zu verkennen, daß, da §. 3 nur den Justizsachen und administrativrichterlichen Sachen angehört, allerdings dort nicht eine Bestimmung zu suchen sein wird, die die Befugniß zum Registriren in reinen Verwaltungsangelegenheiten betrifft; allein auf der andern Seite spricht für die Verweisung dieses Zusatzes in §. 3, also für das Deputationsgutachten, daß §. 3 allein die Frage behandelt, wo und wie ein Rechtskandidat protokolliren soll. Von Rechtskandidaten ist aber in der 1. §. nicht die Rede, dagegen umfaßt die 3. §. die sämtlichen Befugnisse der Rechtskandidaten. Werden nun diese Befugnisse weiter ausgedehnt, also nach dem Vorschlage der Deputation auf reine Verwaltungsangelegenheiten, so ist es angemessen, diese Ausdehnung in §. 3 zu verweisen, wo man sie suchen und finden wird. Ueberhaupt ist wohl das Bedenken nur formeller Natur, und kann ein großes Gewicht darauf nicht gelegt werden. Das sind die Gründe, die die Deputation bestimmt haben, von ihren früheren Bedenken zurückzugehen, und bei der 1. §. des Gesetzentwurfes Beruhigung zu fassen, vorausgesetzt, daß bei der 3. §. die Erweiterung Platz greift, die sie, die Deputation, in Vorschlag gebracht hat. Daß übrigens, wie der Herr Bürgermeister Gottschald erwähnte, Verlegenheiten für die Verwaltungsbehörde durch Beschränkung der Bestimmung in §. 1 herbeigeführt werden würden, sollte ich kaum glauben, deshalb nicht, weil es jetzt noch weit mehr Hindernisse gab; denn unbestritten ist es doch, daß der Gesetzentwurf mehr Freiheit gewährt, als bisher, und daß er deshalb als ein Fortschritt mit Dank anzuerkennen sein wird. Mehr als jetzt wird den Verwaltungsbehörden schon geboten, aber ob man noch weiter gehen könnte, das eben ist die Frage, eine Frage, die ich zur Zeit mehr verneinen möchte, als bejahen.

Königl. Commissar Baumeister: In soweit die gestellten Amendements zusammentreffen mit dem Antrage der verehrten Deputation bei der 3. §. des Gesetzentwurfes, sei es mir vergönnt, hier gleich über beide Ausnahmen, welche der Entwurf von der Verordnung vom 22. Februar 1826 macht, Ei-

niges zu bemerken. Der Zweck der in der 3. §. enthaltenen Ausnahme ist bloß der: den Rechtskandidaten ein Mittel zu ihrer praktischen Ausbildung zu geben, das ihnen bisher entzogen war. Nach der Verordnung vom 18. April 1818 sollen dieselben, ehe sie in das Geschäftsleben eintreten und zu der deshalb vorgeschriebnen zweiten Prüfung übergehen, sich ein Jahr lang dazu vorbereiten. Diese Vorbereitung ist als eine Fortsetzung ihrer akademischen Studien anzusehen. Hiernach müssen sie ihre Zeit aufs Beste benutzen, und dürfen sich nicht mehr mit mechanischer Arbeit abgeben, als gerade nöthig ist, um mit dem Gange der Geschäfte bekannt zu werden. So förderlich nun gewiß das Registriren für den Zweck der praktischen Ausbildung ist in Justiz- und administrativrichterlichen Angelegenheiten, so hinderlich könnte es ihm werden, wenn die jungen Leute zu viel zur Protokollaufnahme in reinen Verwaltungssachen verwendet würden, z. B. bei der Catastration der Gebäude Behufs der Brandversicherung u. s. w. Denn sicherlich kommen sie dadurch in dem für die zweite Prüfung nöthigen Wissen nicht weiter, sondern es ist mehr eine mechanische Fertigkeit, in der sie dabei geübt werden. Sie sollen darum nicht ausgeschlossen sein vom Registriren in reinen Verwaltungsangelegenheiten, sind aber damit im Allgemeinen an Justiz- und administrativrichterliche Behörden aus dem Grunde gewiesen, weil sie dazu überhaupt einer Anleitung bedürfen und nur von den richterlichen Beamten dieser Behörden sich die Befähigung voraussetzen läßt, ihnen hierin eine geschickte und zweckmäßige Anleitung zu geben. Es würde dem nicht entsprechen, wollte man sie zu dem vorliegenden Zweck auch unter die Leitung von Beamten stellen, denen selbst, wegen nicht vollständiger Qualifikation, nur eine beschränkte Befugniß zum Registriren beigelegt ist. Was die zweite in der 1. §. des Entwurfs gemachte Ausnahme betrifft, so ist diese aus der veränderten Verfassung hervorgegangen. Man hat es hiernach für angemessen zu erkennen gehabt, die in der Verordnung v. J. 1826 gesetzte Schranke zu erweitern; aber sie ganz aufzuheben, was in Folge der hierbei gestellten Amendements geschehen würde, hat nicht die Absicht sein können. Wie nöthig es ist, die bloßen Schreiber und Copisten von dem Registriren bei den öffentlichen Behörden ganz entfernt zu halten, hat die frühere Erfahrung gelehrt. Wäre es auch zulässig, sie zur Niederschrift gewisser Vorgänge zu brauchen, und ist unstreitig einem Theile derselben die Fähigkeit dazu nicht abzuspreehen, so läßt sich doch höchst schwer eine genau inne zu haltende und gehörig zu bewachende Grenzlinie dafür ziehen. Die vorherrschende Neigung dieser Leute, sich wichtig zu machen und in Geschäfte zu mischen, die über ihren Beruf hinausgehen, führt sie stets weiter, und selbst die vorgeschten Beamten sind nicht immer im Stande, ihnen hierbei zeitig genug wirksam entgegen zu treten. Bei reinen Verwaltungsbehörden würde ihre Zulassung zum Registriren vielleicht weniger bedenklich sein, wenn die Ausnahme von der Verordnung v. J. 1826 auf die gedachten Behörden zu beschränken wäre. Wird aber die Ausnahme, wie es nicht füglich anders geht und im Gesetzentwurf geschieht, nach den Sachen gemacht, mithin zugleich auf ge-